

# Anlage 4

Datum: 27.08.2014

Telefon: 0 233-92467

Telefax: 0 233-24005

**Büro des  
Oberbürgermeisters**  
Frauengleichstellungsstelle  
GSt

Büro 3. Bürgermeisterin

Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in allen Referaten  
StR-Antrag Nr.14 – 20 / A 00151

Einschätzung der Gleichstellungsstelle für Frauen zum Antrag der Stadtratsfraktion Die Grünen/Rosa Liste

## **1. Unterstützung der städtischen Gleichstellungsstelle durch örtliche Gleichstellungsbeauftragte geboten**

Die Gleichstellungsstelle für Frauen begrüßt den auch formal und strukturell vereinbarten Fortschritt in der Dezentralisierung der Frauen- und Gleichstellungsarbeit in den städtischen Referaten.

## **2. Rechtliche Voraussetzungen und bestehende städtische Regelungen**

Sowohl das bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG) als auch die Satzung der Stadt München zur Gleichstellung von Frauen und Männern – im folgenden: Satzung - (§ 1 (3), § 2 (3), § 3 (1), (3) und (4) sehen die Bestellung örtlicher Gleichstellungsbeauftragter vor und regeln deren Rechte und Pflichten.

Eine gesonderte Dienstanweisung wie in § 1 (3) der Satzung zur näheren Regelung erwähnt, existiert bislang nicht.

## **3. Aufgabenverteilung und Verhältnis zentrale (städtische) und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte**

Bestandteil der Satzung ist die Dienstanweisung des Oberbürgermeisters „Gleichstellungsstelle für Frauen“ vom 02.12.1991. Hieraus bestimmen sich im Zusammenhang mit der Satzung § 3 (4) auch die Aufgaben der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten.

Die Aufgaben der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten, die nach Satzung **im Einvernehmen** mit der städtischen Gleichstellungsstelle zu erledigen sind, sind folgende

„b) die Initiierung von Maßnahmen zur besseren Berücksichtigung von Frauenbelangen ...

e) die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Stadtrat...

f) die Prüfung aller Beschlussvorlagen für den Stadtrat im Hinblick auf gleichstellungsrelevante Themen

g) die Prüfung bestehender Regelungen, Bestimmungen und Verfahren der Stadtverwaltung  
Dienstanweisung des Oberbürgermeisters der Stadt München - Gleichstellungsstelle für Frauen als Anlage zur Gleichstellungssatzung vom 28.10.1998/28.01.2009 (Auszug)  
(Dienstanweisung – Gleichstellungsstelle für Frauen, Ziffer 3, Buchstaben b, e, f und g)

Ferner sieht die Satzung vor, dass die Beteiligung an Personalangelegenheiten unter

folgenden Bedingungen durch örtliche Gleichstellungsbeauftragte wahrgenommen werden kann:

„(1) Die Gleichstellungsstelle wird an allen gleichstellungsrelevanten Personalangelegenheiten umfassend beteiligt. In örtlichen Angelegenheiten oder sonstigen begründeten Fällen kann der Beteiligungspflicht im Einvernehmen mit der Gleichstellungsstelle auch durch Beteiligung der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten entsprochen werden.

(2) An Vorstellungsrunden in Personalbesetzungsverfahren ... wird die Gleichstellungsstelle... auf Wunsch beteiligt. Die Gleichstellungsstelle kann die Teilnahme fallweise auf örtliche Gleichstellungsbeauftragte übertragen.“

(3) Die Gleichstellungsstelle oder die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten erhalten auf ihren Wunsch zur umfassenden Unterrichtung ... Einsicht...“

Gleichstellungssatzung v. 28.10.98/28.01.09, § 4 (Auszug)

Um die Arbeitsbeziehung der zentralen und der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten effektiv und konstruktiv zu regeln, liegt – bei allen bekannten Schwierigkeiten einer Teilung von Fach- und Dienstaufsicht - eine Fachaufsicht durch die zentrale (städtische) Gleichstellungsstelle nahe.

In jedem Fall jedoch muss auf die auf die **Herstellung des Einvernehmens** in den geforderten Fällen in § 3 (4) und § 4 (1) und (2) der Satzung großer Wert gelegt werden, soll nicht die Gleichstellungsarbeit insgesamt durch eine stärkere Dezentralisierung behindert statt befördert werden. Dazu gehört auch, über Konsequenzen bei Verstößen zu beraten.

In § 2 (Rechtsstellung)(3) wird darauf verwiesen, dass die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten **unmittelbar der jeweiligen Referatsspitze unterstellt** und **im Rahmen der Steuerungsvorgaben der städtischen Gleichstellungsstelle** weisungsfrei arbeiten

Dies gilt auch für die Bestellung der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten nach §1 (2) der Satzung. Hier wird die Bestellung **durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem jeweiligen Referat** geregelt. Eine Entlastung des OB wäre ggf. durch Delegation der Bestellung an die Gleichstellungsstelle für Frauen zu erreichen.

Es ist bei einer flächendeckenden Umsetzung des Antrags der Grünen/RL größter Wert darauf zu legen, dass diese Vorgaben eingehalten werden.

## 4. Qualifikation, Auswahl und Einwertung

Örtliche Gleichstellungsbeauftragte müssen ihren Aufgaben im Referat und den unter 2. und 3. genannten satzungsgemäßen Aufgaben entsprechend (z.B. Teilnahme an Personalauswahlverfahren, fachliche Aufgaben etc) qualifiziert und eingewertet sein. Das bedeutet, dass Ausschreibungen auf Grundlage von Stellenbeschreibungen erfolgen müssen, die mindestens den fachlichen Anforderungen anderer Stabsstellen im Referat entsprechen.

Wünschenswert wäre eine Ausstattung mit einer Anzahl an Arbeitsstunden, die zu 100% für

Gleichstellungsarbeit zur Verfügung steht. Dies kann auch – je nach Referat oder Dienststelle – eine Teilzeitstelle sein. Die Erfahrung zeigt, dass ein oder mehrere weitere Aufgabenbereiche (mit unter Umständen noch verschiedenen Vorgesetzten etc.) für alle Beteiligten erhebliche Erschwernisse und Rollenkonflikte bedeuten können. Eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 60% für die Aufgabe Gleichstellung ist jedoch eine gute Ausgangsbedingung dafür, dass nicht andere Aufgaben mit möglicherweise unterschiedlichen Unterstellungsverhältnissen zu sehr mit der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten kollidieren.

Maßstab für Qualifikation, Einwertung und Auswahlverfahren kann dabei nicht nur das jeweilige Referat sein, sondern ein gesamtstädtischer Standard von Mindestanforderungen sollte hierzu entwickelt werden. Als Grundlage dafür kann die Erfahrung der bisher tätigen Fachstellen und Genderbeauftragten in den städtischen Referaten dienen.

